

2008/15

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 09. April 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Ausschließlichkeitsprinzip bei Biomasseanlagen:

Unter welchen Voraussetzungen führt ein Einsatz fossiler Energieträger nicht zum dauerhaften Verlust der Vergütung nach § 8 EEG 2004 für den in dieser Anlage erzeugten Strom?

Insbesondere: Ist es mit dem in §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2004 normierten Ausschließlichkeitsprinzip vereinbar, in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse ausschließlich zur Sicherung der Notstromversorgung umliegender Gebäude im Fall einer Unterbrechung der durch das Netz für die allgemeine Versorgung erfolgenden Stromversorgung vorübergehend fossile Energieträger einzusetzen, wenn die Stromversorgungsunterbrechung die weitere Versorgung der Anlage mit Biomasse unmöglich werden lässt?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 14. Mai 2008, 18 Uhr, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/15 geführt.

Zuständige Sachbearbeiterin gemäß § 22 Abs. 4 VerfO ist das Mitglied der Clearingstelle EEG, Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.

Berlin, den 14. April 2008

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.  
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.  
Mitglied der Clearingstelle EEG

RA Dietmar Puke  
Mitglied der Clearingstelle EEG

Harm Grobrügge  
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V.

Ass. iur. Christoph Weißenborn  
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.